



Kreisbrandmeister Landkreis Riesa-Großenhain

Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen auf die Rettungsleitstelle des Landkreises Riesa-Großenhain

(Stand: 02.01.2008)

Diese Anschlussbedingungen entstanden auf der Grundlage der „Muster-Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen“, herausgegeben vom Sächsischen Staatsministerium des Innern (Stand: 10.01.2001)

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
1.	Geltungsbereich	3
2.	Allgemeines	3
3.	Technische Ausführung	5
3.1	Übertragungseinrichtung (ÜE)	5
3.2	Brandmelderzentrale (BMZ)	5
3.3	Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)	6
3.4	Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)	6
3.5	Freischaltelement (FSE)	7
3.6	Leitungsnetz	7
3.6.1	Leitungen mit Funktionserhalt	7
3.6.2	Ringleitungen	7
3.6.3	Verteiler und Abzweigdosen	8
3.7	Brandmelder	8
3.7.1	Handfeuermelder	8
3.7.2	Automatische Brandmelder	8
3.7.3	Verdeckte automatische Brandmelder	8
3.8	Automatische Löschanlagen	9
4.	Feuerwehr-Laufkarten	9
5.	Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)	9
6.	Feuerwehrplan	10
7.	Abnahme und Inbetriebnahme	10
8.	Wartung und Inspektion	11
9.	Kostensatz	11
10.	Inkrafttreten	11
Anlagen:		
1.	Vordruck zur Abnahme von BMA	12
2.	Bedingungen zur Nutzung eines Feuerwehr-Schlüsseldepots	16
3.	Firmendaten zur Aufschaltung einer BMA auf die Rettungsleitstelle des Landkreises Riesa-Großenhain	18

1. Geltungsbereich

1.1 Die Anschlussbedingungen gelten für den Landkreis

Riesa-Großenhain

1.2 Brandschutzdienststelle im Sinne dieser Anschlussbedingungen:

**Kreisbrandmeister
des Landkreises Riesa-Großenhain
vertreten durch seinen Stellvertreter
Herrn Peter Wolf
Herrmannstraße 30-34
01558 Großenhain
Tel.: 03522-30 38 74
Fax: 03522-30 38 52
eMail: kreisbrandmeister@riesa-grossenhain.de**

1.3 Zuständige gemeinsame Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst (Leitstelle):

**Rettungsleitstelle des Landkreises Riesa-Großenhain
Rittergutstraße 11
01591 Riesa
Tel.: 03525-72 11 10
 72 11 11
 72 11 12
Fax: 03525-72 11 22**

2. Allgemeines

2.1 Brandmeldeanlagen (BMA) mit Anschaltung an eine Leitstelle dienen im Rahmen des Brandschutzkonzeptes baulicher Anlagen dazu, bei Ausbruch eines Brandes den Gefahrenbereich zu lokalisieren und die Feuerwehr direkt zu alarmieren.

2.2 Die vorliegenden Anschlussbedingungen ergänzen die Mindestanforderungen nach Nr. 5.1 und 5.3 bis 5.5, DIN 14675 für die Planung, Errichtung, Erweiterung, Änderung, Betrieb und Instandhaltung von BMA.

2.3 Sie nennen die Voraussetzungen, unter denen eine BMA angeschaltet oder abgeschaltet werden kann und regelt die Verfahrensweise.

2.4 BMA sind, soweit im Folgenden nichts anderes ausgeführt ist, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Insbesondere sind folgende Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- DIN 14675; Brandmeldeanlagen – Aufbau und Betrieb
- DIN 14661; Feuerwehrwesen – Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
- DIN-VDE 0800-1; Fernmeldetechnik – Errichtung und Betrieb der Anlagen
- DIN-VDE 0833-1; Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall;
Allgemeine Feststellungen

- DIN-VDE 0833-2; Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall;
Festlegungen für Brandmeldeanlagen (BMA)
- DIN-EN 54-1; Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen - Teil 1: Einleitung
- DIN-EN 54-2; Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen -
Teil 2: Brandmelderzentrale
- DIN-EN 54-4; Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen -
Teil 4: Energieversorgung

2.5 BMA, die zur Aufschaltung an die Empfangszentrale für Brandmeldungen in der Leitstelle vorgesehen sind, dürfen nach DIN 14675, Pkt. 4.2 nur durch Fachfirmen errichtet und gewartet werden, deren Kompetenz durch eine akkreditierte Stelle zertifiziert wurde. Der Geltungsbereich der Zertifizierungsdokumente nach DIN-EN 45012 muss die Planung, Errichtung und Wartung von Gefahrenmeldeanlagen einschließen.

2.6 Die Ergebnisse der Absprachen zu den Mindestanforderungen nach Nr. 5.1 bis 5.5 der DIN 14675 sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und von den beteiligten Stellen zu bestätigen.

2.7 Das unten benannte Unternehmen betreibt als Konzessionär in der Leitstelle die Empfangszentrale für Brandmeldungen, an die Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen (ÜE) aufgeschaltet werden

Siemens Building Technologies GmbH & Co. oHG
Niederlassung Leipzig
Gebäudesicherheit
Schützenstraße 4 - 7
04103 Leipzig
Tel.: 0341-210 3181
Fax: 0341-201 3180

2.8 Die Aufschaltung von ÜE ist im Auftrag des Betreibers der BMA vom Konzessionär bei der Brandschutzdienststelle zu beantragen.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift, Telefon-Nr. des Betreibers der BMA,
- Name, Anschrift, Telefon-Nr. der mit der Errichtung der Brandmeldeanlage beauftragte Firma,
- Ort der beabsichtigten Anbringung der ÜE,
- geplanter Zeitpunkt der Inbetriebnahme.

Mit der Antragstellung zur Aufschaltung an die Leitstelle erkennt der Betreiber der anzuschließenden BMA die Anschlussbedingungen an.

2.9 Die Brandschutzdienststelle kann die Abschaltung der ÜE durch den Konzessionär veranlassen, wenn

- der Betreiber wechselt,
- die BMA ohne vorherige Abstimmung und erneute Abnahme wesentlich geändert wurde,
- sich Mängel an der BMA herausgestellt haben und diese trotz Aufforderung nicht abgestellt wurden,

- wiederholt Alarmer durch Bedienungsfehler oder
- wiederholt Falschalarmer, die nicht eindeutig auf Bedienungsfehler oder Mängel zurückzuführen sind, ausgelöst wurden.

Eine Ersatzpflicht der Brandschutzdienststelle für Schäden, die aus der Abschaltung entstehen, ist ausgeschlossen

Der Betreiber der BMA wird von der Brandschutzdienststelle im Voraus über die Abschaltung der ÜE informiert. Bei bauordnungsrechtlich geforderten BMA wird außerdem die zuständige Bauaufsichtsbehörde informiert.

- 2.10** Im Alarmfall hat der Betreiber bzw. ein von ihm benannter Verantwortlicher, soweit die Feuerwehr für das erforderlich hält,
- unverzüglich am Objekt zu erscheinen,
 - die Feuerwehr entsprechend zu unterstützen,
 - nach dem Einsatz der Feuerwehr die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Objektes durchzuführen und
 - die Brandmeldeanlage überprüfen zu lassen.
- Angaben zur Erreichbarkeit des Betreibers bzw. des von ihm benannten Verantwortlichen sind an der BMA zu hinterlegen.

3. Technische Ausführung

3.1 Übertragungseinrichtung (ÜE)

3.1.1 Die ÜE wird ausschließlich vom Konzessionär der Empfangszentrale für Brandmeldungen eingerichtet und gewartet. Sie bleibt dessen Eigentum. Störungen der ÜE und im Telekommunikationsnetz sind umgehend dem Konzessionär zu melden.

3.1.2 Die ÜE ist im Handbereich der Brandmeldezentrale zu installieren und die Nummer der BMA ist gut lesbar am Gehäuse anzubringen.

3.2 Brandmelderzentrale (BMZ)

3.2.1 Der Standort der BMZ ist vorrangig im Erdgeschoss, in unmittelbarer Nähe der Feuerwehrzufahrt, im Bereich des Haupteingangs bzw. des Feuerwehrzugangs zu planen und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

3.2.2 Der Weg von der Feuerwehrzufahrt zur BMZ ist grundsätzlich mit Hinweisschildern nach DIN 4066 fortlaufend zu kennzeichnen. Im Bereich des Feuerwehr-Schlüsseldepots (FSD), sichtbar von der Anfahrt, ist eine rote Blitzleuchte/Rundumleuchte anzubringen, die bei Hauptmelderauslösung aufleuchten muss. Im Bedarfsfall kann über dem direkten Zugang zur BMZ eine weitere Blitzleuchte/Rundumleuchte gefordert werden. Das Verlöschen der Blitzleuchten/Rundumleuchten darf nur bei Rücksetzung des Alarmes erfolgen.

3.2.3 Die BMZ, die ÜE, das Feuerwehr-Bedienfeld, die Feuerwehr-Laufkarten sowie das Komplettextemplar des Feuerwehrplanes bilden in der Regel eine Einheit und sollten sich daher in einem Raum befinden.

- 3.2.4** Innerhalb eines Objektes können BMZ und ÜE auch außerhalb des Haupteingangsbereiches angeordnet werden, wenn
- das Feuerwehr-Bedienfeld,
 - eine abgesetzte Parallelanzeige,
 - die Feuerwehr-Laufkarte und
 - das Komplettextemplar des Feuerwehrplanes
- im Haupteingangsbereich oder in dem mit der Brandschutzdienststelle abgestimmten Anfahrtsweg für die Feuerwehr jederzeit zugänglich sind.
- 3.2.5** Wird die BMZ in einem Schrank oder in einem gesonderten Raum untergebracht, ist an der Tür die Beschriftung „Brandmelderzentrale“ oder „BMZ“ anzubringen. Soll diese Tür verschließbar sein, so muss die Schließung mit dem im FSD hinterlegten Objektschlüssel übereinstimmen bzw. es ist eine Feuerweherschließung einzubauen (Halbzylinder).
- 3.2.6** Bei einer Installation der BMZ im allgemein zugänglichen Bereich muss diese verschlussicher angebracht werden.
- 3.2.7** In bzw. an der BMZ ist ein Schild mit folgendem Text zu hinterlegen und bei der Abschaltung der ÜE sichtbar anzubringen:
„Übertragungseinrichtung abgeschaltet – bei Alarm Feuerwehrnotruf 112 wählen“
- 3.2.8** Drahtbruch, Kurzschluss, Erdschluss oder andere Störungen in der BMZ dürfen nicht zur Auslösung der ÜE führen und müssen in einer ständig besetzten und beauftragten Stelle außerhalb der Leitstelle optisch und akustisch angezeigt werden.
- 3.2.9** Bei mehreren BMZ kann gefordert werden, dass jede Übertragungseinrichtung direkt angesteuert wird.
- 3.3 Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)**
- 3.3.1** Im Handbereich der BMZ ist ein FBF nach DIN 14661 zu installieren. Ausnahmen sind nach Punkt 3.2 Abs. 4 möglich.
- 3.3.2** Sind an eine BMZ abgesetzte Unterzentralen angeschlossen, so müssen an diesen Unterzentralen ebenfalls FBF vorhanden sein.
- 3.3.3** Für das Schloss des FBF (Halbzylinder) ist eine Feuerweherschließung erforderlich, welche bei der Brandschutzdienststelle zu beantragen ist.
- 3.4 Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)**
- 3.4.1** Die BMZ und alle mit Brandmeldern bzw. automatischen Löschanlagen geschützten Räume müssen für die Feuerwehr im Alarmfall jederzeit und ohne Verzögerung gewaltfrei zugänglich sein. Es ist deshalb grundsätzlich ein FSD zu installieren, das die entsprechenden Objektschlüssel enthält.
Der vorgesehene Standort des FSD ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.
- 3.4.2** Der Betreiber hat auch für Verschlussbereiche (Einbruchmeldeanlagen) den gewaltfreien Zugang im Alarmfall zu gewährleisten.

- 3.4.3** Die Kosten der Beschaffung, Montage und Unterhaltung des Feuerwehr-Schlüsseldepots trägt der Betreiber der Brandmeldeanlage.
- 3.4.4** Einbau und Funktion des FSD müssen der Richtlinie VdS 2105 entsprechen.
- 3.4.5** Grundsätzlich dürfen maximal 3 verschiedene Schlüssel an einem Bund im FSD vorgehalten werden. Ausnahmen sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Bei mehreren Schlüsseln sind diese mit eindeutig beschrifteten Schlüsselanhängern zu versehen.
- 3.4.6** Über dem FSD, sichtbar aus der Anfahrtsrichtung der Feuerwehr ist eine rote Blitzleuchte/Rundumleuchte zu installieren, die bei Hauptmelderauslösung aktiviert wird und erst bei Rücksetzung des Alarms wieder abgeschaltet werden kann.
- 3.4.7** Für das Schloss des FSD ist eine Feuerweherschließung (Umstellschloss) erforderlich, welche bei der Brandschutzdienststelle zu beantragen ist.
- 3.4.8** Sabotagemeldungen sind nicht an die Feuerwehr oder eine andere behördlich benannte Stelle weiterzuleiten.
- 3.4.9** Die Nutzung des Feuerwehr-Schlüsseldepots erfordert die Anerkennung der „Bedingungen über die Nutzung eines Feuerwehr-Schlüsseldepots“ durch den Betreiber der BMA (Siehe Anlage 2!).

3.5 Freischaltelement (FSE)

- 3.5.1** Grundsätzlich ist eine manuelle Auslösung der Außentürensicherung des FSD durch die Feuerwehr zu ermöglichen. Dazu ist zusätzlich oberhalb des FSD bis maximal 3,0 m Höhe über Oberkante Verkehrsfläche ein FSE (Notschlüsselrohr mit Read-Kontakt und Abloy-Schließung) mit VdS-Zulassung zu installieren. Das FSE ist entsprechend der VdS-Zulassung als eigenständiger Nebenmelder zu schalten.

3.6 Leitungsnetz

3.6.1 Leitungen mit Funktionserhalt

- 3.6.1.1** Die Verbindungsleitung zwischen der Kabelübergangsdose bzw. dem Telekom-Verteiler und der ÜE ist bei Neuinstallationen mit Funktionserhalt von mindestens E 30 nach DIN 4102 Teil 12 und in allgemein zugänglichen Bereichen zusätzlich mit mechanischem Schutz zu verlegen.
- 3.6.1.2** Leitungen von Brandmelde-Unterzentralen zu Brandmeldezentralen sind durchgängig mit Funktionserhalt mindestens E 30 nach DIN 4102 und in allgemein zugänglichen Bereichen zusätzlich mit mechanischem Schutz zu verlegen.
- 3.6.1.3** Für weitere Leitungen kann der Funktionserhalt E 30 nach DIN 4102 Teil 12 durch die Brandschutzdienststelle gefordert werden. Weitergehende Forderungen, wie für Gebäude besonderer Art und Nutzung, z. B. nach DIN VDE 0108 oder anderen anerkannten Regeln der Technik bleiben hiervon unberührt.

3.6.2 Ringleitungen

Bei BMA mit Ringbustechnik sind die BUS-Hin- und Rückleitung ab der BMZ als eigene Kabel und bei Aufputzverlegung örtlich getrennt zu verlegen (mindestens getrennte Installationskanäle oder Leitungsführung).

3.6.3 Verteiler und Abzweigdosen

Abzweigdosen und Verteiler, die Brandmeldeleitungen enthalten, sind durch rote Abdeckungen, rote Aufkleber oder rote Aufkleber „F“, eindeutig zu kennzeichnen.

3.7 Brandmelder

Automatische Brandmelder und Handfeuermelder sind mit Meldergruppen- und Meldernummern dauerhaft und gut sichtbar nach DIN 1450 zu beschriften. Die Beschriftung der Melder muss von der darunter befindlichen Verkehrsfläche ohne Hilfsmittel lesbar sein. Die Verwendung römischer Ziffern zur Beschriftung ist nicht zulässig.

3.7.1 Handfeuermelder

3.7.1.1 Handfeuermelder (Druckknopfmelder) sind grundsätzlich in Fluchtwegen und sofern vorhanden, in der Nähe von Feuerlöscheinrichtungen anzubringen.

Handfeuermelder sind in einer Höhe von 140 ± 20 cm über der Verkehrsfläche auf baulich einwandfreiem, festen Untergrund anzubringen.

3.7.1.2 In Treppenträumen mit mehr als 2 Untergeschossen sind die einzelnen Handfeuermelder jeweils vom Erdgeschoss bzw. der Feuerwehrezufahrt ausgehend nach unten ins Untergeschoss senkrecht übereinander zusammenzuschalten. Werden die Melder in waagerechten Ebenen zusammengeschaltet, so sind die einzelnen Meldergruppen auf Brandabschnitte zu beschränken.

3.7.1.3 Die Meldergehäuse dürfen nur dann als Brandmelder (rote Farbe und Aufschrift „Feuerwehr“) gekennzeichnet werden, wenn durch sie eine ÜE zur Leitstelle ausgelöst wird.

3.7.1.4 Es ist eine ausreichende Anzahl Ersatzscheiben (mind. 10) und für jeden Handfeuermelder ein Schild mit der Aufschrift „Außer Betrieb“ an der BMZ bereitzuhalten.

3.7.2 Automatische Brandmelder

3.7.2.1 Die Anzahl und die Anordnung von automatischen Brandmeldern sind nach der DIN VDE 0833-2 zu projektieren. Dabei sind die Bedingungen und Auflagen der Baugenehmigung hinsichtlich Überwachungsbereich, Auswahl der Meldeart und Anordnung der Brandmelder zu beachten.

3.7.2.2 Sind bedingt zugängliche automatische Brandmelder oder weitere Brandschutzeinrichtungen an die Brandmeldeanlage angeschlossen, muss je Meldergruppe am Ende des Übertragungsweges bzw. je Brandschutzeinrichtung eine elektrische Prüfeinrichtung installiert sein. Diese Prüfungseinrichtung darf nur durch Befugte bedienbar sein und ist unverwechselbar gegenüber Brandmeldern zu kennzeichnen.

3.7.3 Verdeckte automatische Brandmelder

3.7.3.1 Werden automatische Brandmelder in Hohlräumen über abgehängten Unterdecken, Doppelbodenanlagen, Lüftungs- und Kabelschächten oder sonstigen schwer überschaubaren Bereichen installiert, sind Individualanzeigen nach DIN 14623 sichtbar zu montieren oder die automatischen Brandmelder vor dem Zugang des zu schützenden Bereiches mittels eines gesonderten Feuerwehr-Anzeigetableaus (FAT) nach Punkt 5 anzuzeigen.

3.7.3.2 Die automatischen Brandmelder müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Platten von Doppelböden oder von angehängten Unterdecken, hinter denen automatische Brandmelder installiert sind, sind durch eine rote Markierung mit Gruppen- und Meldernummern dauerhaft und vom Betrachterstandort gut lesbar zu kennzeichnen.

Bei Bodenplatten von Doppelböden ist eine dauerhafte Kennzeichnung durch hervorgehobene, andersfarbige Bodenplatten zulässig.

Die Bodenplatten sind mechanisch gegen Vertauschen zu sichern. In den Laufkarten ist auf diese andersfarbigen Platten hinzuweisen.

Bodenplattenheber sind bei der BMZ zu hinterlegen.

3.8 Automatische Löschanlagen

Sind automatische Einrichtungen zur Brandbekämpfung (stationäre Löschanlagen) vorhanden, müssen diese, sofern in der Baugenehmigung nichts anderes verfügt wurde, an die BMA angeschlossen werden.

4. Feuerwehr-Laufkarten

4.1. Je Meldergruppe ist mindestens eine Feuerwehr-Laufkarte nach Nr. 10.2, DIN 14675 vorzusehen. Befindet sich das Depot mit den Feuerwehr-Laufkarten in einem allgemein zugänglichen Bereich, ist das Depot unter Verschluss zu halten. Dies kann mit einem Halbzylinder der Feuerwehrschießung, einem elektrischen Verschluss (entriegelt beim Auslösen eines Feueralarms) oder einem beschrifteten Schlüssel im FSD erfolgen.

4.2 Als Alternative zu den Feuerwehr-Laufkarten wird eine nach gleichen Bedingungen aufgebaute farbig ausgedruckte Rechner- oder PC-gestützte Einsatzdatei anerkannt. Eine Kopie sämtlich möglicher Ausdrücke ist in sichtbarer Nähe vorzuhalten.

4.3 Der Entwurf der Feuerwehr-Laufkarten ist der Brandschutzdienststelle zur Bestätigung vorzulegen.

5. Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)

5.1 Als Ergänzung kann bei großen unübersichtlichen Objekten oder bei Vorhandensein mehrerer Gebäudekomplexe von der Brandschutzdienststelle ein Feuerwehr-Anzeigetableau gefordert werden. Der Entwurf des FAT ist der Brandschutzdienststelle vorzulegen.

- 5.2** Feuerwehr-Anzeigetableaus sind, bezogen auf den Standort, lagerichtig zu installieren.
- 5.3** Unmittelbar neben dem Feuerwehr-Anzeigetableau, das der Erstinformation der Feuerwehr dient, sind Feuerwehr-Laufkarten zu hinterlegen.

6. Feuerwehrplan

- 6.1** Für jedes Objekt, welches durch eine BMA überwacht wird, die auf die Rettungsleitstelle aufgeschaltet ist, ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 zu erstellen.
- 6.2** Die „Arbeitshinweise zum Erstellen von Feuerwehrplänen nach DIN 14 095“ des Kreisbrandmeisters des Landkreises Riesa-Großenhain in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

7. Abnahme und Inbetriebnahme

- 7.1** Vor der Aufschaltung und nach jeder Änderung einer BMA einschließlich nachgeschalteter Anlagen, die Bestandteile der BMA sind, ist zur Überprüfung der Übereinstimmung der BMA mit diesen Aufschaltbedingungen eine Abnahme durch die Brandschutzdienststelle erforderlich. Diese Abnahme ersetzt nicht die Prüfung durch bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige nach § 2 der SächsTechPrüfVO vom 07.02.2000 (SächsGVBl. S. 127).
- 7.2** Der Termin der Aufschaltung der BMA ist durch den Betreiber der BMA nach Vertragsabschluss rechtzeitig, mindestens jedoch vier Wochen vorher, beim Konzessionär anzumelden. Mit der Anmeldung ist eine Dokumentation des Konzeptes der BMA nach Nr. 5.6, DIN 14675 zu übergeben.
- 7.3** Der Konzessionär koordiniert die Aufschaltung und bestätigt gegenüber der Brandschutzdienststelle die technische und organisatorische Bereitschaft zur Abnahme der BMA.
- 7.4** Bei der Abnahme müssen je ein Entscheidungsbefugter des Antragstellers, des Errichters, der Wartungsfirma und des Konzessionärs anwesend sein.
- 7.5** Der Errichter hat bei der Abnahme der Anlage schriftlich zu bestätigen, dass die Anlage den einschlägigen VDE-Bestimmungen, DIN und diesen Anschlussbedingungen entspricht. Dazu sind ggf. erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie Nachweise zu erbringen.
- 7.6** Bei der Abnahme müssen folgende Unterlagen und Gegenstände vorhanden sein:
- eine aktuelle Fassung der Dokumentation nach Nr. 5.6, DIN 14675 einschließlich der Niederschriften über Abstimmungen mit der Brandschutzdienststelle,
 - Nachweis der Kompetenz der Errichterfirma durch ein Zertifikat einer akkreditierten Stelle gemäß Nr. 4.2.1, DIN 14675,
 - schriftliche Erklärung der Wartungsfirma, dass innerhalb von 24 Stunden nach Störungsmeldung mit der Störungsbeseitigung vor Ort begonnen wird,

- je nach Bedarf Feuerweherschließung für FSD, Freischaltelement und Profilhalbzylinderschloss für das FBF,
- gültiger Wartungsvertrag für die BMA,
- Revisionspläne,
- Feuerwehr-Laufkarten und Feuerwehr-Anzeigetableaus je nach Erfordernis,
- ggf. Umgangsgenehmigung für radiaktive Stoffe gemäß § 3 Strahlenschutzverordnung,
- 10 Ersatzglasscheiben für Handfeuermelder,
- Schlüssel für Handfeuermelder,
- „Außer Betrieb“ Schilder für alle Handfeuermelder,
- Schild „Übertragungseinrichtung abgeschaltet – bei Alarm Feuerwehrnotruf 112 wählen“,
- Betriebsbuch mit eingetragenen notwendigen Daten,
- Kurzbedienungsanweisung einschließlich gesonderter Kurzanleitung zum Abruf elektronischer Ereignisspeicher,
- ggf. Bericht über die Abnahme der BMA nach § 2 der SächsTechPrüfVO durch einen bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen
- ggf. Abnahmetest für automatische Löschanlagen von einer anerkannten Prüfstelle oder dem TÜV,
- Objektschlüssel für FSD mit eindeutiger Beschriftung,
- Hinweisschild mit Ansprechpartnern für BMA und Objekt
- Feuerwehrplan nach DIN 14 095
- Firmendaten gemäß Anlage 3

7.7 Folgen durch nicht erfüllte Auflagen oder durch Beanstandungen, die das Aufschalten der BMA verzögern, gehen nicht zu Lasten der Brandschutzdienststelle.

8. Wartung und Inspektion

7.1 Die jährlich bzw. vierteljährlich vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sind fortlaufend im Betriebsbuch zu dokumentieren (Pkt. 5.5, VDE 0833-1).

7.2 Eine Funktionsprüfung der BMA mit Auslösung der ÜE darf nur nach vorheriger Abstimmung mit der Leitstelle vorgenommen werden.

9. Kostenersatz

Der Kostenersatz regelt sich nach § 69 Abs. 2, Nr. 4 SächsBRKG i. V. mit der jeweils gültigen Feuerwehrgebührensatzung (FwGS) der Stadt/Gemeinde, in der die BMA betrieben wird.

10. Inkrafttreten

Die vorliegenden Anschlussbedingungen sind mit sofortiger Wirkung gültig.

Frühere Regelungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Abnahme der Brandmeldeanlage

durch die für das Objekt zuständige Brandschutzdienststelle

Durchgeführte Überprüfungen und Abweichungen vom Planungsauftrag sind auf der Rückseite ausgewiesen.
Weiterleitung der Fernalarmlinie zur Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst:

RIESA

Information des Sicherheitsunternehmens:

automatisch durch Fernalarm

durch Leitstelle

Objekt

_____ Ident.-Nr. _____

Anschrift: _____ Hauptanschluss _____

Telefon: _____ Sicherheitsunternehmen _____

Telefax: _____ Telefon Sicherheitsunternehmen _____

Betreiber

_____ Typ BMZ _____
Anschrift: _____

_____ Standort BMZ _____

Telefon: _____ Systemzulassungs-Nr. _____

Telefax: _____

Wartungs- und Inspektionsfirma

Firmenname: _____ Zertifikat DIN ISO 9001 _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ VdS Zulassungsnummer _____

Telefax: _____ Nachweis geprüfter Errichter _____

Errichter

_____ Zertifikat DIN ISO 9001 _____

Anschrift: _____ VdS Zulassungsnummer _____

_____ Nachweis geprüfter Errichter _____

Abweichungen gegenüber Planungsauftrag

Ifd. Nr.	Abweichungen gegenüber dem Planungsauftrag	Schutzziel wird erreicht ja/nein

Überprüfung Bestandteile und Zubehör

Prüfvorgang	vorf.	fehlt	geprüft	nicht erforderlich	Bermerkungen/Auflagen
Dokumentation gemäß Nr. 5.6 DIN 14 675					
Anschrift des Betreibers an der BMZ					
Zertifikat einer akkreditierten Stelle für die Errichterfirma					
Wartungsvertrag/Anschrift der Wartungsfirma					
Umgangsgenehmigung für radioaktive Stoffe					
Sachverständigengutachten für BMA gemäß SächsTechPrüfVO					
Sachverständigengutachten für automatische Löschanlagen					
Bedienungsanleitung BMZ					
Kurzbedienungsanleitung BMZ					
Betriebsbuch					
Revisionsplan					
Alarmzählerstand					
Feuerwehrlaufkarten					
Außer Betrieb-Schilder für BMZ und Handfeuermelder					
Reservescheiben für Handfeuermelder					
Brandmelder im Bereich BMZ					
Wegkennzeichnung zur BMZ (Schilder D 1 u. D 2 nach DIN 4066)					
Kennzeichnung Netzsicherung BMZ einschließlich Lokalisierung					
Übertragungseinrichtung (ÜE)					
Geschützte E 30 – Verbindung ÜE/Hvt.					
Aufschaltung von Störungen zu einer ständig besetzten Stelle					
Feuerwehr-Anzeigetableau bzw. Parallelanzeige					
Feuerwehrbedienfeld (DIN 14 661)					
Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) einschließlich Freigabebescheinigung					
Nachweis über Befestigungsart gem. DIN 14 675 Anhang C erbracht					
Objektschlüssel im FSD hinterlegt/Nr.					

Blitzleuchte					
Sabotagemeldung FSD					
Freischaltelement (FSE)					
Kennzeichnung Brandmelder					
Aufschaltung Gebädefunkanlage					
In BMZ eingewiesene Personen					
Feuerwehrplan					
Auflagen/besondere Anschlussbedingungen					

Wiederholung der Abnahme erforderlich?		Termin:
---	--	---------

Erklärung des Errichters

Der Errichter der o. g. Brandmeldeanlage versichert, die Installation und Prüfung gemäß den Bestimmungen der DIN 14661, DIN 14675, DIN/VDE 0800 Teil 1, DIN/VDE 0833 Teile 1 und 2, DIN EN 54 Teil 1 und in explosionsgefährdeten Bereichen nach DIN/VDE 0165 vorgenommen zu haben.

Die technischen Anschlussbedingungen der zuständigen Brandschutzdienststelle für die Aufschaltung von nichtöffentlichen Brandmeldeeinrichtungen, in der gültigen Fassung, wurden eingehalten.

Abweichungen vom Planungsauftrag wurden der Brandschutzdienststelle benannt und eine Ausfertigung des Abnahmeprotokolls der Abnahme des Auftraggebers übergeben.

Ort

Datum

Uhrzeit

Stempel/Unterschrift Errichter

Stempel/Unterschrift Betreiber

Stempel/Unterschrift Wartungsfirma

Stempel/Unterschrift Konzessionär

Stempel/Unterschrift Brandschutzdienststelle

Stempel/Unterschrift örtlich zuständige Feuerwehr

Teilnehmernachweis

Firma/Einrichtung	Name	Funktion	Unterschrift

B e d i n g u n g e n

zur Nutzung eines Feuerwehr-Schlüsseldepots

1. Das Unternehmen _____

(Antragsteller)

lässt aus seinem Interesse am vorbeugenden Brandschutz bzw. auf Grund brandschutztechnischer Auflagen in seinem Objekt

Ort, Straße, Hausnummer

- Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) mit Umstellschloss
- Freischaltelement (FSE) mit Abloyschließung
- Feuerwehrbedienfeld (FBF) mit Profilhalbzylinderschloss
- Notschlüsseltresor (NST) mit Umstellschloss
- Notschlüsselkasten (NSK) mit Umstellschloss

einbauen, damit das zu schützende Objekt außerhalb der Dienst- und Geschäftszeit im Alarmfall ohne Verzögerung durch die Feuerwehr gewaltfrei betreten werden kann. Voraussetzung dafür ist der Anschluss des Objektes an die örtlich zuständige gemeinsame Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst.

2. Der Antragsteller verpflichtet sich, im Feuerwehr-Schlüsseldepot Schlüssel zum Öffnen der Zugänge des Objektes zu hinterlegen und jede Änderung an den Schlössern der Zugänge umgehend der Brandschutzdienststelle anzuzeigen.
3. Die Schlüssel zum Öffnen des Feuerwehr-Schlüsseldepots sind ausschließlich im Besitz der Feuerwehr. Die Feuerwehr verpflichtet sich, diese Schlüssel nur einem begrenzten Personenkreis der Feuerwehr, zur Verwendung nach pflichtgemäßem Ermessen in Fällen unabweisbarer Notwendigkeit, zugänglich zu machen.
4. Ist nach dem Verlust des Zentralschlüssels zum Öffnen des Feuerwehr-Schlüsseldepots oder dem Verlust der im Feuerwehr-Schlüsseldepot deponierten Objektschlüssel ein Ersetzen der jeweils betroffenen Schlösser erforderlich, trägt die Kosten der Antragsteller.

5. Die Freigabe der Schlösser mit Feuerwehr-Schließung erfolgt auf Rechnung des Antragstellers durch die Brandschutzdienststelle.
6. Der Antragsteller stellt die Feuerwehr von allen Ansprüchen frei, die sich aus dem Verlust oder einer missbräuchlichen Verwendung des Zentralschlüssels oder der in den Feuerwehr-Schlüsseldepots deponierten Objektschlüssel ergeben können, sofern nicht der Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eines Feuerwehrangehörigen vorliegt. Der Antragsteller verzichtet weiterhin auf eigene Haftungsansprüche gegen die Feuerwehr und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Feuerwehr.
7. Die Feuerwehr haftet für Schäden gegenüber dem Antragsteller nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der von ihr Beauftragten oder Dritten.
8. Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet Feuerwehr-Schlüsseldepots zu nutzen. Für den Fall, dass bei einem Einsatz das Feuerwehr-Schlüsseldepot durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr nicht sofort aufgefunden wird und zwingendes Handeln umgehend erforderlich ist, übernimmt die Feuerwehr keine Haftung.
9. Die Außerbetriebnahme der Feuerwehrschießung bedarf der schriftlichen Kündigung (4 Wochen im Voraus). Die Feuerwehr ist in diesem Falle verpflichtet, die deponierten Objektschlüssel (Übersicht in Pkt. 10) gegen Quittung an den Antragsteller auszuhändigen.
10. Im Feuerwehr-Schlüsseldepot wurden in Gegenwart des Unterzeichners folgende Objektschlüssel hinterlegt:
 1.
 2.
 3.
11. Feuerwehr im Sinne dieser Bedingungen sind:
 - die Städte und Gemeinden des Landkreises als Träger der Feuerwehr
 - die Feuerwehrangehörigen der Feuerwehren sowie Bedienstete bzw. Beauftragte der Städte und Gemeinden des Landkreises
 - der Landkreis Riesa-Großenhain
 - die feuerwehrtechnischen sowie anderen Bediensteten bzw. Beauftragten des Landkreises

Die Bedingungen werden anerkannt.

Ort, Datum

Antragsteller

(Stempel u. Unterschrift)

Landratsamt Riesa-Großenhain
 Rettungsleitstelle
 Herrmannstraße 30-34
 01558 Großenhain

**Bitte per Fax 03525/721122 an
 Rettungsleitstelle senden**

**Firmendaten zur Aufschaltung einer BMA auf die Rettungsleitstelle des
 Landkreises Riesa-Großenhain**

Termin der Aufschaltung		
Objektname		
Straße und Hausnummer		
PLZ und Ort		
Haupttelefon		
Ansprechpartner	Name	Telefon
Firmeninhaber		
Standort Feuerwehrschränke		
Besondere Gefahrenhinweise		

Der kostenlose Download von über 200 TAB's (technische Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen) wird Ihnen zur Verfügung gestellt von:

Unternehmensberatung Wenzel

Beratung und Zertifizierung DIN 14675

Dipl.-Ing. Stephan Wenzel

Flößerstr. 22

76571 Gaggenau

Tel.: 0700 346 14675

Fax: 0700 346 14675

www.DIN-14675.de

info@DIN-14675.de



Jede TAB erhalten Sie inhaltlich und sachlich komplett unverändert, lediglich diese beiden Infoseiten wurden angehängt.

FAX an: 0700 / 346 14675

Unternehmensberatung Wenzel

Dipl.-Ing. Stephan Wenzel

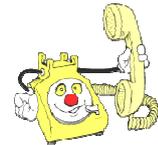
Flößerstr. 22, 76571 Gaggenau

Telefon: 0700 / 346 14675

E-Mail: info@DIN-14675.de Internet: www.DIN-14675.de

- Angebot Beratung DIN EN ISO 9001 und DIN 14675
- Angebot Zertifizierung DIN EN ISO 9001 und DIN 14675
- Newsletter DIN 14675
- geänderte/neue TAB verfügbar:

- Ich suche eine individuelle Lösung und bitte um Rückruf.



Ort/Datum: _____ Stempel/Unterschrift: _____

Firma: _____

Abteilung _____

Ansprechpartner _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Homepage _____